



Klausur Rechtsfragen der digitalen Welt & Cyberlaw

Sommersemester 2022, 19.08.2022

Nicht vorlesungsbegleitend

60 Minuten

Name:	Vorname:
Matrikelnummer:	FB, Studiengang + BSc./MSc.:

→ Bitte füllen Sie die Angaben in Ihrem eigenen Interesse **gut leserlich (in Druckbuchstaben)** aus!

Hinweise zur Klausurbearbeitung

1. Angaben von Rechtsquellen und Hilfsmittletikette

Selbstverständlich in einer rechtswissenschaftlichen Prüfung ist, dass soweit wie möglich Rechtsquellen angegeben werden sollen (Zitat statt Nacherzählung). Zugelassene Hilfsmittel sind:

- (1) Grundgesetz: GG, Beck-Texte im dtv, GG, 69. Aufl. 2021
- (2) OLG Hamm, Urteil vom 29.06.2021 – I-4 U 189/20 (unmarkiert; ausgedruckt von juris)
- (3) Rechtsquellenanhang
- (4) Auf die seit dem Sommersemester 2022 geänderte Hilfsmittletikette wird hingewiesen

2. Zwei Aufgabenarten („Variante 1 und 2“)

Grundsätzlich gibt es zwei Arten von Aufgaben – nämlich zum einen Aufgaben („Variante 1“), die sich mit der strukturierten Wiedergabe von Wissen begnügen und deswegen keine vollständigen deutschen Sätze verlangen.

Und zum anderen Aufgaben („Variante 2“), in denen die Eleganz und Flüssigkeit auch der grammatischen Präsentation der Inhalte mit sog. **Eindruckspunkten** bewertet werden. Bei diesen Aufgaben wird also die Form (etwa Beachtung der Zitieretikette; vollständiger Satzbau) und die Flüssigkeit der Argumentation besonders gewürdigt. Hier sollte sich der/die Bearbeiter/in grundsätzlich **nicht** auf eine stichwortartige Darstellung beschränken. **In der Klausuraufgabe wird die Zugehörigkeit einer Aufgabe zum entsprechenden Bewertungsmodus jeweils mit „Variante 1“ und „Variante 2“ angegeben.** Falls der in den Strukturbildern zur Verfügung gestellte Raum nicht ausreicht, können ergänzende Ausführungen auf Anlageblättern (unter Angabe von Fußnoten) gemacht werden.

3. Bearbeitungsformalia

- Blätter bitte nur **einseitig** und mit **1/3 freiem Korrekturrand (rechts)** beschreiben und **fortlaufend nummerieren**.
- Bearbeitungszeit: So viele Minuten wie Punkte.

Frage 1 (25 Punkte) – „Variante 1 & 2“

Legende

Die folgende Aufgabe ist Element des Cyberteachingkonzepts:

GoCore!-Cyberteaching mit „Legal Visual Design“ und „farbigem Makrotool“

Im „Wendesemester“ der „Covid-19-Zeit“ wurde ein „Cyberteaching-Konzept“ etabliert, das „Lecture“, cinematographische Module sowie Module des „Selbstgesteuerten Lernens“ (SL) enthielt. GoCore! im Kontext des „Cyberteaching“ ermöglicht die Strategie des „Legal Visual Designs“ (eigene Terminologie „LVD“). Das hier präsentierte „Makrotool“ enthält folgende Kategorien, die farblich hervorgehoben werden („farbiges Makrotool“). Hervorzuheben ist: Es handelt sich um eine Makrostrategie – die Analyse von Mikroerkenntnissen bleibt einer weiteren Strategiestufe vorbehalten.

Aufgabe

a) Die „in nahezu sämtlichen Wirtschaftsabläufen und Praktiken der Lebensführung“¹ relevanten Rechtsfragen, die von OLG Hamm v. 29.06.2021 – I-4 U 189/20 [„Bäckereiangestellte im Evaluationsportal“] entschieden werden, sind zu analysieren und zu präsentieren.

Dazu sollen die Bearbeiter/innen die folgende Tabelle füllen (auf ergänzendem Blatt sind weitere Ausführungen möglich). Jeweils 3 Randnummern (Rn.) mit Stichwortbezeichnung für die 4 Kategorien (grün, blau, pink, gelb) sollen genannt werden („Variante 1“ – 12 Punkte).

b) Innerhalb des Schemas soll begründet werden, warum die Priorisierung **so** erfolgt. („Variante 2“ – 12 Punkte + 1 Eindruckspunkt).

„Farbiges Makrotool“ (als Strategie des „Legal Visual Designs“)		
Farbliches Format	Inhaltliches Format (Kurzversion)	Inhaltliches Format (Langversion)
Grün	Verfahren	Etwa die Zulässigkeit, einstweiliger Rechtsschutz wie Hauptsachenentscheidungen, Instanzenwege im Mehrebenenmodell (deutsch-europäisch), Parteien eines Verfahrens und Bedeutung von Leitsätzen werden erfasst und verstanden
Blau	Wissenswert & „Merkwürdig“	Die Inhalte, die nach Einschätzung der Professorin wie/oder der Studierenden zeitlich über die Klausur hinaus gesellschaftlich, wirtschaftlich, rechtlich, technologisch und /oder politisch (ohne Wertung in der Reihenfolge) Bedeutung haben – würdig sich zu merken
Pink	Ergebnis	Kernergebnisse eines Gerichtsverfahrens oder einer rechtlichen Argumentation inklusive der ex tunc Nichtigkeit von Rechtsakten in Folge ihrer Rechtswidrigkeitsfeststellung
Gelb	Tragende Gründe	Die „Pfeiler“ einer Gerichtsentscheidung, die nicht hinweggedacht werden können, ohne dass das „Argumentationsgebäude“ zusammenbricht (in Anlehnung an die „conditio sine qua non“ Formel)

¹ Zitat aus BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, Rn. 121.

a) „Variante 1“ (12 Punkte):			b) “Variante 2” (13 Punkte)
Farbe	Rn.	Stichwort(e)	Begründung
Grün	1.		
	2.		
	3.		

Blau	1.		
	2.		
	3.		

Pink	1.		
	2.		
	3.		

Gelb	1.		
	2.		
	3.		

Frage 2 (10 Punkte) – „Variante 1“

Ordnen Sie das SI²S („Interessenschema“) des Fachgebiets Öffentliches Recht zum „Rasterfahndungsszenario“ der Vorlesung.

Wenn der Platz im Formular nicht reicht, kann mit Fußnoten auf einen Anhang verwiesen werden.

In Erinnerung gerufen sei folgender **„Rechtsverhalt“**:

Für die Zukunft gilt vielleicht: Spätestens mit „16/12/19 – Breitscheidplatz, Berlin“ ist der Terror in Deutschland angekommen und wird objektive Sicherheitsarchitekturen und subjektive Sicherheitsgefühle maßgeblich beeinflussen. Für die Vergangenheit jedenfalls galt: „Es ist wohl nicht übertrieben, wenn man behauptet: „9/11“ und „11/13“ (Terroranschläge in Paris am 13.11.2015) haben die (Wahrnehmung der) Welt verändert.“

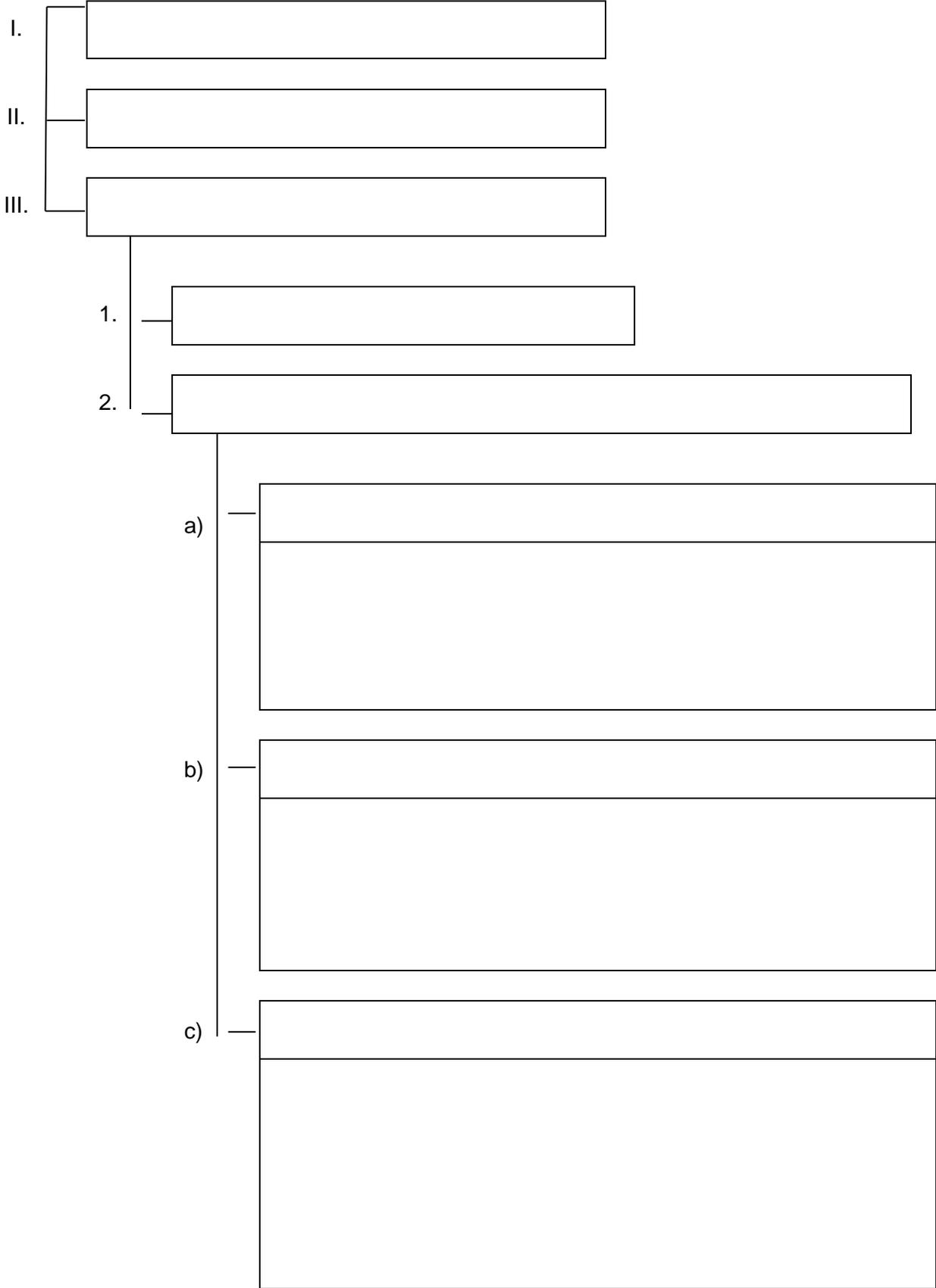
Um ihre Sicherheitsaufgabe auch angesichts internationaler terroristischer Gefahren zu erfüllen, verlangt die Behörde B unter Berufung auf § 26 HSOG (siehe Rechtsquellenanhang) von einer hessischen Universität mit hohem „Ausländeranteil“ der Studierenden unter anderem Daten über Ausländer arabischer Herkunft (Name, Alter, Staatsangehörigkeit, Semester, Studienfach).

Nr.	Keyword	Beispiel
1		
2a)		
2b)		
3		

4		
5a)		
5b)		
6		
7		

Frage 3 (8 Punkte) - „Variante 1“

Füllen Sie das RER-Schema aus.



Frage 4 (12 Punkte) - „Variante 2“

Nennen Sie sechs Kernprinzipien/-erkenntnisse der ersten Vorratsdaten“speicherungs“entscheidung des BVerfG (Urteil vom 02.03.2010 – 1 BvR 256/08) und begründen Sie kurz ihre Relevanz.

Frage 5 (5 Punkte) - „Variante 1“

Füllen Sie die Auslegungstabelle zur Dogmatik, die unter anderem bei Gesetzen verwendet wird, aus.

<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">„Auslegungs- dogmatik“</div>	Auslegung	
	↓	
	Auslegung	

Rechtsquellenanhang:

§ 26 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)

Besondere Formen des Datenabgleichs

(1) Die Polizeibehörden können von öffentlichen Stellen oder nichtöffentlichen Stellen zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, oder wenn gleichgewichtige Schäden für die Umwelt zu erwarten sind, die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen zum Zwecke des automatisierten Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, wenn dies zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist. Eine solche Gefahr liegt in der Regel auch dann vor, wenn konkrete Vorbereitungshandlungen die Annahme rechtfertigen, dass terroristische Straftaten begangen werden sollen. Rechtsvorschriften über ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis bleiben unberührt.

(2) Das Übermittlungersuchen ist auf Namen, Anschriften, Tag und Ort der Geburt sowie auf im einzelnen Falle festzulegende Merkmale zu beschränken. Werden wegen technischer Schwierigkeiten, die mit angemessenem Zeit- oder Kostenaufwand nicht beseitigt werden können, weitere Daten übermittelt, dürfen diese nicht verwertet werden.

(3) Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen Daten auf dem Datenträger zu löschen und die Unterlagen, soweit sie nicht für ein mit dem Sachverhalt zusammenhängendes Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu vernichten. Die getroffenen Maßnahmen sind zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist gesondert aufzubewahren und durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern. Sie ist sechs Monate nach der Benachrichtigung nach § 29 Abs. 5 oder nach dem endgültigen Zurückstellen der Benachrichtigung nach § 29 Abs. 6 zu löschen; ist die Datenschutzkontrolle nach § 29a noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu deren Abschluss aufzubewahren.

(4) Die Maßnahme darf nur aufgrund richterlicher Anordnung auf Antrag der Behördenleitung getroffen werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780), entsprechend. Die oder der Hessische Datenschutzbeauftragte ist durch die Polizeibehörde unverzüglich über die Anordnung zu unterrichten.

Art. 17 DSGVO – Recht auf Löschung ("Recht auf Vergessenwerden")

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

- a) Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
- b) Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.
- c) Die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 1 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 2 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.
- d) Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
- e) Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.
- f) Die personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 erhoben.

(2) Hat der Verantwortliche die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist er gemäß Absatz 1 zu deren Löschung verpflichtet, so trifft er unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um für die Datenverarbeitung Verantwortliche, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist

- a) zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;
- b) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- c) aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben h und i sowie Artikel 9 Absatz 3;
- d) für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1, soweit das in Absatz 1 genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder
- e) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.